

## Niederschrift

über die 10. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Amtes Föhr-Amrum am Donnerstag, den 10.12.2020, im Kurgartensaal Wyk auf Föhr.

### Anwesend sind:

**Dauer der Sitzung: 11:00 Uhr - 11:57 Uhr**

#### Stimmberechtigte Mitglieder

|                                   |                      |
|-----------------------------------|----------------------|
| Herr Cornelius Bendixen           |                      |
| Herr Hans-Ulrich Hess             | Vorsitzender         |
| Herr Michael Lorenzen             |                      |
| Herr Heiko Müller                 |                      |
| Frau Dr. Silke Offerdinger-Daegel |                      |
| Herr Friedrich Riewerts           | stellv. Vorsitzender |
| Herr Christian Roeloffs           |                      |
| Frau Göntje Schwab                |                      |

#### zusätzlich anwesend

|                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| Frau Heidi Braun    | Amtsvorsteherin |
| Herr Erk Hensen     |                 |
| Frau Frauke Vollert |                 |

#### von der Verwaltung

|                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| Herr Sebastian Kaiser     |                   |
| Herr Dr. Andreas Raschzok |                   |
| Frau Julia Schäfer        | für das Protokoll |
| Herr Hauke Stammer        |                   |

### Entschuldigt fehlen:

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Christoph Decker

#### von der Verwaltung

Herr Christian Stemmer

## Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 9. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Amt Föhr-Amrum "Biotechnischer Küstenschutz Westküste Amrum"  
hier: Auftragsvergabe für die Halmpflanzung  
Vorlage: Amt/000343
- 7 . Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Abwassergebührensatzung  
Vorlage: Amt/000217/2
- 8 . Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule  
Vorlage: Amt/000316/2

- 9 . Änderung des Stellenplans des Amtes Föhr-Amrum  
Vorlage: Amt/000335/1
- 10 . Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltplan 2021 des Amtes Föhr-Amrum  
Vorlage: Amt/000344
- 11 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufrechterhaltung der Beteiligungen an der GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG, WOBAU Wohnungsbau-Genossenschaft Eiderstedt/Dithmarschen eG, Föhr-Amrumer Bank eG und Energiegenossenschaft Föhr eG  
Vorlage: Amt/000345
- 12 . Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum (Amtsflagge; Sitzungen in Fällen höherer Gewalt)  
Vorlage: Amt/000347
- 13 . Übernahme der Rufbereitschaftspauschale und der Haftpflichtversicherungsbeiträge für eine durchgehend vollumfängliche gynäkologisch-geburtshilfliche Versorgung der Insel Föhr für 2021 bis 2025  
Vorlage: Amt/000348
- 14 . Bericht der Verwaltung

**1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

**2. Anträge zur Tagesordnung**

Es wird beantragt, aufgrund der Eilbedürftigkeit die Vorlage Amt/000335/1 als TOP 9 in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Änderung wird einstimmig zugestimmt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend um eine Ziffer.

**3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten**

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohl sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 15 und 16 nicht öffentlich zu beraten.

**4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 9. Sitzung (öffentlicher Teil)**

Es gibt keine Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 9. Sitzung (öffentlicher Teil).

**5. Einwohnerfragestunde**

Einwohner sind nicht anwesend, es werden keine Fragen gestellt.

**6. Amt Föhr-Amrum "Biotechnischer Küstenschutz Westküste Amrum"  
hier: Auftragsvergabe für die Halmpflanzung  
Vorlage: Amt/000343**

Herr Hess verweist auf die Vorlage Nr. Amt/000343:

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Bei der Maßnahme handelt es sich um den biotechnischen Küstenschutz, speziell um das Setzen von Halmpflanzungen (Strandhafer), an der Westküste der Insel Amrum .

Für die Maßnahme „Biotechnischer Küstenschutz Westküste“ wurde eine beschränkte Ausschreibung gemäß VOB/A über die Online-Vergabe-Plattform BI-Medien zur Angebotsanforderung der Halmpflanzung durchgeführt. Zum Eröffnungstermin am 01.10.2020 um 14:30 Uhr lagen laut Niederschrift der Verdingungsverhandlung 2 Angebote vor. Nebenangebote waren zugelassen.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum.

**1. Wertungsstufe: Prüfung der Vollständigkeit**

Alle Angebote sind rechtzeitig eingegangen und waren ordnungsgemäß verschlossen.

Die Angebotsendsummen nach der 1. Wertungsstufe stellen sich wie folgt dar:

|    |   |                     |
|----|---|---------------------|
| P1 | Forst- und Landschaftsbau Martens, Hauptstraße 4, 25693 Gudendorf | 106.825,85 € brutto |
| P2 | ---   | 135.140,00 € brutto |

Prüfung der Eignung der Bieter nach § 16 Abs. 2 VOB/A

Eine Prüfung der Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend § 6 VOB/A wurde im Vorwege des Verfahrens mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise wurden eingesehen. Die Unternehmen sind als zur Durchführung der Baumaßnahme geeignet einzustufen.

**Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote nach § 16 Abs. 3 VOB/A**

Bieter 1: Forst- und Landschaftsbau Martens, Hauptstraße 4, 25693 Gudendorf

**I. Rechnerische Prüfung**

Die rechnerische Prüfung ergab einen Rechenfehler. Es wurden keine Nachlässe, Bedingungen oder Skonti gewährt.

**II. Wirtschaftliche Prüfung**

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Bieter 2: ---

**I. Rechnerische Prüfung**

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler. Es wurden keine Nachlässe, Bedingungen oder Skonti gewährt.

## II. Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Nach Wertung aller Stufen und Berücksichtigung der Nachlässe, ergibt sich folgende Rangfolge:

|        |  |                     |
|--------|--|---------------------|
| P<br>1 | Forst- und Landschaftsbau Martens, Hauptstraße 4,<br>25693 Gudendorf | 106.836,00 € brutto |
| P<br>2 | ---  | 135.140,00 € brutto |

Bei der Beurteilung der Preise sind keine Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten aufgetreten. Es lassen sich aus den verbliebenen Angeboten keine Formen des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens erkennen. Die Einheitspreise unterwerfen sich den üblichen kalkulatorischen Schwankungen. Hinweise auf Mischkalkulationen lassen sich nicht erkennen.

Das Angebot der Forst- und Landschaftsbau Martens, Gudendorf als günstigster Bieter stellt sich nach Zusammenfassung aller Wertungsstufen als wirtschaftlich und angemessen dar.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2020 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für den biotechnischen Küstenschutz auf das vollständige Angebot des Bieters, Forst- und Landschaftsbau Martens, Hauptstraße 4, 25693 Gudendorf, zur vorläufigen Auftragssumme von **106.836 € brutto** zu erteilen.

Aufgrund der endenden Zuschlagsfrist zum 23.10.2020 und der Beauftragung zum 22.10.2020 hat der Amtsdirektor gemäß § 15b Abs. 7 der Amtsordnung in Verbindung mit § 55 Abs. der Gemeindeordnung entschieden, den Auftrag gemäß des Vergabevorschlags vergeben wird.

Die Eilentscheidung des Amtsdirektors wird zur Kenntnis genommen.

## 7. Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Abwassergebührensatzung Vorlage: Amt/000217/2

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Kaiser. Dieser berichtet anhand der Vorlage Nr. Amt/000217/2.

### Sachdarstellung mit Begründung:

Im Frühjahr 2020 wurde die Firma B & P Management- und Kommunalberatung GmbH mit der Erstellung der Gebührenkalkulationen für die kostenrechnenden Einrichtungen

der Abwasserbeseitigung der Insel Föhr beauftragt.

Nähere Einzelheiten zu den Grundlagen und zum Vorgehen bei der Erstellung der Kalkulationen für die kostenrechnenden Einrichtungen der Abwasserbeseitigung des Amtes Föhr-Amrum (zentrale Schmutzwasserbeseitigung und dezentrale Fäkalschlamm Entsorgung) können den anliegenden Erläuterungsberichten entnommen werden.

Die Zahlenwerke zur jeweiligen Nachkalkulation für die Jahre 2015 bis 2019 und zur jeweiligen Vorkalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 sind dieser Beschlussvorlage ebenfalls beigelegt.

#### Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Ohne die Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre sollten die Gebührensätze der Grundgebühr abgesenkt (z.B. für den kleinsten Wasserzähler von 204,00 € auf 148,00 €) und die Verbrauchsgebühr von 2,48 € / m<sup>3</sup> auf 2,76 € / m<sup>3</sup> angehoben werden.

Gem. § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes von Schleswig-Holstein ist eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen.

Die Kostenüberdeckung aus den Vorjahren beläuft sich zum 31.12.2019 auf 326.693,35 €. Im Ergebnis wird daher empfohlen, die Gebührensätze der **Grundgebühr** (u.a. für den kleinsten Wasserzähler von 204,00 € auf **148,00 €**) und die **Verbrauchsgebühr** von 2,48 € / m<sup>3</sup> auf **2,12 € / m<sup>3</sup>** abzusenken (dies sind die **höchst zulässigen Gebührensätze!**).

#### Dezentrale Fäkalschlamm Entsorgung

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre dürfte die Grundgebühr von 112,20 € auf 120,00 € (für den kleinsten Zähler), die Zusatzgebühr für die abflusslosen Gruben von 22,00 € / m<sup>3</sup> auf 61,00 € / m<sup>3</sup> und die Zusatzgebühr für die Kleinkläranlagen von 25,00 € / m<sup>3</sup> auf 76,15 € / m<sup>3</sup> angehoben werden (dies sind die höchst zulässigen Gebührensätze!).

Gem. § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes von Schleswig-Holstein ist eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen. Auf den Ausgleich einer Kostenunterdeckung kann - zu Lasten des allgemeinen Haushaltes - verzichtet werden.

Die Kostenunterdeckung aus den Vorjahren beläuft sich zum 31.12.2019 auf -16.086,28 € für den Bereich der Kleinkläranlagen und -14.317,62 € für den Bereich der abflusslosen Gruben. Diese resultieren überwiegend aus gestiegenen Transportkosten in der Vergangenheit.

Um den Anstieg der Gebührensätze für die Pflichtigen in Maßen zu halten, wird im Ergebnis empfohlen, auf den Ausgleich der Unterdeckung zu Lasten des allgemeinen Haushaltes zu verzichten und die Gebührensätze für die **Grundgebühr** von 112,20 € auf **120,00 €** (für den kleinsten Zähler), die Zusatzgebühr der **abflusslosen Gruben** von 22,00 € / m<sup>3</sup> auf **35,13 € / m<sup>3</sup>** und die Zusatzgebühr für die **Kleinkläranlagen** von 25,00 € / m<sup>3</sup> auf **38,01 € / m<sup>3</sup>** anzuheben.

Es folgt die Abstimmung, die im Einvernehmen aller en bloc erfolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Beschluss:**

Dem Amtsausschuss wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gremiumsmitglieder nehmen die beigefügten Kalkulationsdaten zur Kenntnis und machen sich die Zahlenwerke zu eigen.
2. Die Kostenüberdeckung aus den Vorjahren für den Bereich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird (wie unter Punkt 6 des Erläuterungsberichtes dargestellt) innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen.
3. Die Kostenunterdeckung aus den Vorjahren für den Bereich der dezentralen Fäkal-schlamm-beseitigung wird nicht (wie unter Punkt 6 des Erläuterungsberichtes dargestellt) innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen.
4. Die vorliegende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung des Amtes Föhr-Amrum wird beschlossen.

## **8. Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule Vorlage: Amt/000316/2**

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage Nr. Amt/000316/2.

### **Sachdarstellung mit Begründung:**

Für die Deckung der Kosten für die Versorgung mit einer Mittagsmahlzeit im Rahmen der Inanspruchnahme eines Kindes am Angebot der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule in Wyk auf Föhr wird derzeit ein Verpflegungsentgelt in Höhe von 2,68 Euro pro Mahlzeit berechnet. Dieser Betrag entspricht ausschließlich dem reinen Portionspreis des Essensanbieters.

Der Essensanbieter teilt mit Schreiben vom 23.11.2020 mit, dass aufgrund gestiegener Lebensmittel- und Energiepreise zum 01.01.2021 eine Preisanpassung auf 3,00 EUR (brutto) je Mittagessen notwendig ist. Dies wiederum erfordert die Anpassung des Verpflegungsentgelts und eine dementsprechende Änderung der *Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule in Wyk auf Föhr*.

Darüber hinaus wird die in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Föhr-Amrum vom 17.09.2020 beschlossene weitere Aussetzung der Gebührenpflicht bis zum 31.07.2022 in die 2. Nachtragssatzung eingearbeitet sowie eine redaktionelle Anpassung des § 3 Abs. 5 vorgenommen.

Die Änderungen wurden in die als Anlage beigefügte 2. Nachtragssatzung eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Beschluss:**

Dem Amtsausschuss wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

Der Amtsausschuss des Amtes Föhr-Amrum beschließt, zunächst bis zum Ablauf des

Schuljahres 2021/2022 (31.07.2022), die als Anlage beigefügt 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule in Wyk auf Föhr.

**9. Änderung des Stellenplans des Amtes Föhr-Amrum**  
**Vorlage: Amt/000335/1**

Herr Dr. Raschzok verlässt nachkurzer Einführung zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungsort.

Herr Hess berichtet weiter anhand der Vorlage Nr. Amt/000335/1.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Vor dem Hintergrund der unerwartet eingetretenen gegenwärtigen familiären Situation des Amtsdirektors sind zu dessen Entlastung kurzfristig Umstrukturierungen auf der Leitungs- und Führungsebene des Amtes Föhr-Amrum erforderlich. Die Stabsstelle soll verstärkt in die Erledigung der dem Amtsdirektor obliegenden Aufgaben eingebunden und mit den hierzu notwendigen Entscheidungsbefugnissen und Kompetenzen ausgestattet werden.

Die Stabsstelle soll deshalb als Stelle des höheren Dienstes (Besoldungsgruppe A 13) eingruppiert werden. Voraussetzung hierfür ist die Schaffung einer entsprechenden Planstelle im Stellenplan des Amtes Föhr-Amrum. Die Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland hat diesem Vorgehen bereits zugestimmt.

Der derzeitige Inhaber der Stabsstelle, Herr Dr. Andreas Raschzok, verfügt über die für die neu zu schaffende Planstelle erforderliche Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst. Derzeit wird vonseiten des Innenministeriums geprüft, ob und wie ein Wechsel von Herrn Dr. Andreas Raschzok in die Laufbahngruppe des höheren Dienstes beamtenrechtlich erfolgen kann.

Die weiteren organisatorischen Fragen sind durch das Personalamt des Amtes Föhr-Amrum zu klären.

Nach Besprechung dieser Vorlage und Austausch hinsichtlich Bewerbungsverfahren und Stellenbesetzungen des Amtes im Allgemeinen kommt es zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:        einstimmig

**Beschluss:**

Dem Amtsausschuss wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

Der Amtsausschuss beschließt, den Stellenplan des Amtes Föhr-Amrum um eine untermittelbar dem Amtsdirektor zugeordnete Planstelle des höheren Dienstes (Besoldungsgruppe A 13) zu ergänzen.

**10. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltplan 2021 des Amtes Föhr-Amrum  
Vorlage: Amt/000344**

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Stammer. Dieser berichtet anhand der Vorlage Nr. Amt/000344.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

**A: Ergebnisplan:**

Der Haushaltsplan des Jahres 2021 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt mit einem **Jahresfehlbetrag in Höhe von 274.700 €** (Vj. -35.500 €) ab.

**Hinweis zum Jahresergebnis 2019:**

Das Jahresergebnis ist vorläufig. Das Ergebnis wird sich noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Abschreibungen/Erträge SoPo) verändern.

Im Haushaltserlass des Innenministers vom September 2020 wurden uns nachfolgende Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens mitgeteilt. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung von Mai 2020.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr (in Prozent) stellt sich wie folgt dar:

|   | <b>2020</b>                | <b>2021</b>                | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024</b> |
|---|----------------------------|----------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer   | 1.308 Mio. EUR             | 1.359 Mio. EUR             | +5          | +5          | +5          |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer      | 239 Mio. EUR               | 234 Mio. EUR               | -12         | +2          | +4          |
| Bedarfsunabhängige Zuweisungen § 31 FAG | -- Mio. EUR                | 134 Mio. EUR               | +4          | +3          | +2          |
| Schlüsselzuweisungen                    | Gesamtzahl liegt nicht vor | Gesamtzahl liegt nicht vor | +4          | +4          | +6          |

Durch örtliche Gegebenheiten kann jedoch auch von anderslautenden Ergebnissen ausgegangen werden (z.B. Gewerbesteuerrückgang durch individuelle Vorhaben).

Die Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung zwar in den nächsten Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen, jedoch ist der Haushaltskonsolidierungsdruck in den Kommunen ungebrochen.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr (in Prozent) stellt sich wie folgt dar:

|                      | <b>2020 (EUR)</b> | <b>2021 (EUR)</b> | <b>Veränderung (EUR)</b> | <b>Veränderung (%)</b> |
|----------------------|-------------------|-------------------|--------------------------|------------------------|
| Steuerkraftmesszahl  | 13.887.227        | 14.093.520        | +209.293                 | +1,51                  |
| Schlüsselzuweisungen | 343.071           | -416.552          | -759.623                 | -221,42                |
| Finanzkraft          | 14.227.295        | 13.676.698        | -550.327                 | -3,87                  |

(Steuerkraftmesszahl: Grundsteuern, Gewerbesteuer, Anteil an der Einkommensteuer)

**Auswirkungen der Corona-Pandemie – Amtsumlage:**

Grundlage für die Berechnung der Amtsumlage ist die Finanzkraft der Amtsgemeinden. Im Zuge der Corona-Pandemie ist die Finanzkraft der Amtsgemeinden eingebrochen. Die Amtsgemeinden erhalten durch entsprechende Gesetzbeschlüsse des Landes finanzielle Unterstützungen, damit die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie abge-



mildert werden können.

Um die Amtsumlage mindestens auf den Vorjahresstand zu halten, bedarf es einer Anhebung des Prozentsatzes für die Berechnung der Amtsumlage.

Vorbehaltliche der bilanziellen Jahresabschlussbuchungen werden die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 in der Prognose positiv ausfallen, sodass der geplante Jahresfehlbetrag des Amtshaushaltes 2021 aus der bilanziellen Rücklage getragen und ausgeglichen werden kann.

Die **Amtsumlage 51,02 %** (Vj. 49,05 %) bemisst sich nach der Finanzkraft (13.676.698 €; Vj. 14.227.295 €) der Amtsgemeinden und stellt sich wie folgt dar:

| Gemeinde           | Amtsumlage<br>2020 IST | Amtsumlage<br>2021 Plan | Veränderung     | Veränderung<br>% |
|--------------------|------------------------|-------------------------|-----------------|------------------|
| <b>Finanzkraft</b> | <b>14.227.295</b>      | <b>13.676.968</b>       | <b>-550.327</b> | <b>-3,87</b>     |
|                    | 49,05%                 | 51,02%                  |                 |                  |
| Amt                | <b>6.978.488</b>       | <b>6.977.981</b>        | <b>-507</b>     | <b>-0,01</b>     |
| Alkersum           | 293.552                | 245.998                 | <b>-47.554</b>  | <b>-16,20</b>    |
| Borgsum            | 195.052                | 190.092                 | <b>-4.960</b>   | <b>-2,54</b>     |
| Dunsum             | 39.904                 | 38.599                  | <b>-1.305</b>   | <b>-3,27</b>     |
| Midlum             | 253.508                | 247.374                 | <b>-6.134</b>   | <b>-2,42</b>     |
| Nieblum            | 407.164                | 367.207                 | <b>-39.957</b>  | <b>-9,81</b>     |
| Oevenum            | 285.204                | 270.893                 | <b>-14.311</b>  | <b>-5,02</b>     |
| Oldsum             | 298.044                | 294.521                 | <b>-3.523</b>   | <b>-1,18</b>     |
| Süderende          | 101.156                | 111.378                 | <b>10.222</b>   | <b>10,11</b>     |
| Utersum            | 249.624                | 252.823                 | <b>3.199</b>    | <b>1,28</b>      |
| Witsum             | 31.832                 | 35.517                  | <b>3.685</b>    | <b>11,58</b>     |
| Wrixum             | 367.696                | 354.680                 | <b>-13.016</b>  | <b>-3,54</b>     |
| Wyk auf Föhr       | 2.848.200              | 2.913.731               | <b>65.531</b>   | <b>2,30</b>      |
| Nebel              | 651.640                | 680.668                 | <b>29.028</b>   | <b>4,45</b>      |
| Norddorf           | 426.436                | 443.157                 | <b>16.721</b>   | <b>3,92</b>      |
| Wittdün            | 529.476                | 531.343                 | <b>1.867</b>    | <b>0,35</b>      |

Die Summe der ausgewiesenen jährlichen **Abschreibungsbeträge** abzüglich der Erträge aus **der Auflösung von Sonderposten** liegt gem. Gesamt-Ergebnisplan bei rd. **279.200 €** (Vj. 295.400,00 €). Bezogen auf das ausgewiesene Jahresergebnis wird der Werteverzehr des Anlagevermögens nicht aus den Einnahmen refinanziert bzw. erwirtschaftet.

Der Haushaltsplan des Jahres 2021 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 239.200,00 € schlechter ab. Folgende erhebliche Veränderungen im Vorjahresvergleich sind zu benennen (Vorzeichen sind ergebnisorientiert dargestellt und beziehen sich auf die Plandaten):

| Sachkonto   | 2021<br>(in EUR) | Anmerkung  |
|---|------------------|--|
| 41822000 Sonderumlage Stadt Wyk                                   | -12.800          | Verringerung der Sonderumlage der Stadt Wyk          |
| 41823000 Sonderumlage Gemeinden Amrum                             | -3.600           | Verringerung der Sonderumlage der Amrumer Gemeinden  |
| 43110000 Verwaltungsgebühren                                      | -9.800           |  |
| 44110000 Mieten und Pachten                                       | +62.400          | u.a. Planung Pflegestation Nebel                     |
| 50.. Personalaufwendungen   | +313.500         | Neuer Stellenplan/Stellenbewertungen/tarifl. Anstieg |
| 52110500 Unterhaltung bauliche Anlagen                            | +115.200         | Instandhaltungen                                     |
| 52410500 Reinigungskosten   | +50.500          | u.a. Schulen coronabedingt                           |
| 53120000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Gemeinden (GV) | +107.200         | <b>Geburtenhilfe / Kreis NF</b>                      |

Ergänzende Hinweise:

Die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes orientieren sich zum größten Teil an den Ansätzen der Vorjahre, bzw. werden aufgrund der aktuellen Entwicklung, bzw. aufgrund der Mittelanmeldungen angepasst.

**B: Finanzplan:**

Die Auszahlungen auf **Investitionstätigkeit** sind im Detail im Investitionsplan mit einem **Gesamtvolumen von 3.302.600 €** ausgewiesen.

Dem gegenüber stehen Einzahlungen von 1.565.900 €. Der Saldo aus den Investitionstätigkeiten beträgt 1.736.700 €.

Neben den jährlich wiederkehrenden standardmäßigen Investitionsansätzen sind nachfolgend die wesentlichen Investitionen unterteilt in die einzelnen Produktbereiche aufgeführt.

| Investitionstätigkeit   | Auszahlungen       |
|---|--------------------|
| <b>122002 Obdachlosenunterbringung:</b> Baumaßnahme Nebel   | 500.000 €          |
| <b>216001 Öömrang Skuul:</b> Mobiliar u.a.  | 18.300 €           |
| <b>216001 Öömrang Skuul:</b> Mehrkosten Schulküche  | 60.000 €           |
| <b>216001 Öömrang Skuul:</b> Fortführung des nächsten Bauabschnittes der Öömrang Skuul  | 500.000 €          |
| <b>573500 Förderung der Breitbandtechnik:</b> Abwicklung der Baumaßnahme Breitband für vier Gemeinden der Amtsverwaltung. Die Baumaßnahme ist für das Amt kostenneutral | 1.953.000 €        |
|   | <b>3.031.300 €</b> |

Für die Baumaßnahmen der Obdachlosenunterbringung Nebel und der Öömrang Skuul ist die **Finanzierung** durch eine **Kreditaufnahme von 1.000.000,00 €** ( je 500.000 €) im Haushalt 2021 vorgesehen, die von der Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland zu genehmigen ist.

Die **Liquidität** des Amtes Föhr-Amrum gegenüber der Einheitskasse beläuft sich **zum 26. November 2020 auf rd. 8.357.800 €**. In der Liquidität sind Mittel aus Kreditaufnahmen für die EFS enthalten. Entsprechende Baukostenrechnungen wurden noch nicht

gestellt. Der genaue Liquiditätsstand lässt sich erst mit Vorlage der Jahresrechnungen exakt beziffern.

In dem Finanzplan (Zeile 42) ist eine **Änderung des Bestandes** an eigenen Finanzmitteln i.H.v. **-1.918.400 €** ausgewiesen.

Aus der Ausschusssrunde ergeht die Bitte, die Finanzkraft der Amtsgemeinden, die die Grundlage für die Berechnung der Amtsumlage ist, im Mai/Juni 2021 nochmals zu prüfen. Es sei angesichts der seit Jahren steigenden Amtsumlage dann nochmals zu thematisieren, ob die Finanzkraft der Gemeinden eingebrochen oder auf gleichbleibendem Niveau sei.

Der Vorsitzende und die Amtsvorsteherin betonen, dass im vorgelegten Haushaltsplan 2021 strenge Priorisierungsmaßstäbe angewendet wurden und es hohe Ausgaben- und Investitionskürzungen im Vergleich zu den ersten Entwürfen gegeben habe, auch um die Erhöhung der Amtsumlage so gering wie möglich zu halten.

Anschließend kommt es zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Beschluss:**

Dem Amtsausschuss wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

Nach Beratung des Planwerkes wird die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Amtes Föhr-Amrum für 2020 beschlossen.

#### **11. Beratung und Beschlussfassung über die Aufrechterhaltung der Beteiligungen an der GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG, WOBAU Wohnungsbau-Genossenschaft Eiderstedt/Dithmarschen eG, Föhr-Amrumer Bank eG und Energiegenossenschaft Föhr eG** **Vorlage: Amt/000345**

Herr Hess berichtet kurz anhand der Vorlage Nr. Amt/000345.

#### **Sachdarstellung mit Begründung:**

Das Amt Föhr-Amrum ist seit Dezember 2008 an der GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG (Beteiligungswert derzeit 2.147,43 Euro), WOBAU Wohnungsbau-Genossenschaft Eiderstedt/Dithmarschen eG (Beteiligungswert derzeit 306,87 Euro) und Föhr-Amrumer Bank eG (Beteiligungswert derzeit 160,00 Euro) sowie seit Juni 2017 an der Energiegenossenschaft Föhr eG (Beteiligungswert derzeit 200,00 Euro) beteiligt.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft vom 21. Juni 2016 sind die kommunalrechtlichen Vorschriften zum Gemeindefirtschaftsrecht geändert worden. Hieraus leitet sich ein entsprechender Änderungsbedarf der Gesellschaftsverträge oder Satzungen kommunaler Beteiligungen ab.

Demnach müssen im Falle der Beteiligung an Gesellschaften oder Genossenschaften die Gesellschaftsverträge oder Satzungen bis zum 31.12.2020 nach Maßgabe des §

102 Abs. 5 GO an die gültige Rechtslage angepasst werden.

Je nach Umfang der Beteiligung gestaltet sich das Verfahren zur Anpassung der Gesellschaftsverträge oder Satzungen wie folgt:

- Bei einer Beteiligung von über 50 % (Mehrheit) besteht eine Umsetzungspflicht.
- Bei einer Beteiligung von über 15 % bis 50 % soll das Gesuch der Anpassung in die Gesellschafter- oder Generalversammlung eingebracht werden (Hinwirkungspflicht). Wird dem nicht gefolgt, also keine Anpassung beschlossen, muss für die Beteiligung bei der Kommunalaufsicht eine Ausnahmegenehmigung für den Fortbestand der Beteiligung beantragt werden.
- Bei einer Beteiligung oberhalb 5 % bis 15 % kann eine vorgelagerte Ansprache der Geschäftsführung oder des Vorstands erfolgen, um die Erfolgsaussichten eines Änderungsbegehrens zu klären. Wird dies schriftlich verneint, ist auch hier eine Ausnahmegenehmigung für den Fortbestand dieser Beteiligung zu beantragen.
- Bei einer Beteiligung bis zu 5 % kann anlassbezogen auf die Hinwirkung ganz verzichtet werden, aber auch hier ist dann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung notwendig.

Die Beteiligungen des Amtes Föhr-Amrum an den oben genannten Genossenschaften liegen jeweils bei unter 5 %. Somit kann auf die Hinwirkung zur Anpassung der Satzungen verzichtet werden, jedoch ist bei der Kommunalaufsicht eine Ausnahmegenehmigung für den Fortbestand der Beteiligungen zu beantragen. In dem Antrag ist der Wille des Amtes Föhr-Amrum zur Aufrechterhaltung der Beteiligungen zu dokumentieren. Dies soll mittels eines entsprechenden Beschlusses des Amtsausschusses erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Beschluss:**

Dem Amtsausschuss wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

Der Amtsausschuss beschließt die Aufrechterhaltung der Beteiligungen des Amtes Föhr-Amrum an den folgenden Genossenschaften:

- a) GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG;
- b) WOBAU Wohnungsbau-Genossenschaft Eiderstedt/Dithmarschen eG;
- c) Föhr-Amrumer Bank eG;
- d) Energiegenossenschaft Föhr eG.

## **12. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum (Amtsflagge; Sitzungen in Fällen höherer Gewalt) Vorlage: Amt/000347**

Herr Hess übergibt nach kurzer Einleitung das Wort an Herrn Dr. Raschzok. Dieser berichtet anhand der Vorlage Nr. Amt/000347.

### **Sachdarstellung mit Begründung:**

Der Amtsausschuss beschloss am 10.06.2020 eine neue Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum (Vorlage Amt/000307). Zwischenzeitlich ist die Gemeindeordnung und die

Amtsordnung dahingehend geändert worden, dass in Fällen höherer Gewalt die Durchführung von Gremiensitzungen als Videokonferenz möglich ist.

Außerdem wurde auf der Grundlage des Wappens des Amtes Föhr-Amrum eine Amtsflagge entworfen, die in die Hauptsatzung aufgenommen werden soll.

Die Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum wird daher im Rahmen einer 1. Nachtragsatzung entsprechend angepasst. Die 1. Nachtragssatzung ist als Anlage 1, der Entwurf der Amtsflagge als Anlage 2 beigefügt.

Die Änderungen der Hauptsatzung werden im Folgenden dargestellt und begründet.

## **§ 1 Amtssitz, Wappen, Siegel**

Aufgrund der Einführung der Amtsflagge wird in § 1 der Hauptsatzung der folgende Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die Amtsflagge zeigt in Blau einen silbernen (weißen) Schlangenbalken (Wellenbalken).“

Die Amtsflagge orientiert sich gemäß der Vorgaben des Landesarchivs Schleswig-Holstein an der Gestaltung des Amtswappens und übernimmt dessen Symbolik.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

## **§ 2 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

Das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 07.09.2020 (GVObI. 2020, S. 514), in Kraft getreten am 25.09.2020, ermöglicht die Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen in Gestalt von Videokonferenzen.

Folgender § 2 a wird daher in die Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum aufgenommen:

### **„2 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 24 a AO i.V.m. § 35 a GO)**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder des Amtsausschusses an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher in Abstimmung mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

- (4) Das Amt Föhr-Amrum entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 AO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.“

Durch den neuen § 2 a der Hauptsatzung werden die formellen Voraussetzungen zur Durchführung virtueller Sitzungen der Amtsgremien geschaffen. Um die Möglichkeit der Videokonferenz nutzen zu können, ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hauptsatzung zwingend. Im Erlass des Innenministeriums vom 29.10.2020, Az.: IV 311 - 17526/2020, wurde eine solche genehmigungsfähige Regelung vorgestellt. Diese diente als Vorlage für den neuen § 2 a der Hauptsatzung.

Die technischen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Durchführung virtueller Sitzungen der Amtsgremien liegen derzeit jedoch noch nicht vor.

Das Amt ist dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf die Aspekte Einwohnerfragestunde, Öffentlichkeitsgrundsatz, Sitzungsleitung und Ausschließungsgründe.

Erforderlich ist daher ein Videokonferenzsystem, das den datenschutzrechtlichen sowie technischen Bestimmungen und dem ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Vorschriften (Befangenheit, Nichtöffentlichkeit, Rederecht usw.) gerecht wird. Videokonferenzsysteme, die diese speziellen Anforderungen vollumfänglich erfüllen, existieren derzeit allerdings noch nicht auf dem Markt.

Daher kann gegenwärtig keine Aussage zum Zeitpunkt der technischen Durchführbarkeit virtueller Sitzungen der Amtsgremien getroffen werden. Abzuwarten bleiben in diesem Zusammenhang insbesondere die Lösungsansätze, die derzeit vonseiten des Kreises, der kommunalen Landesverbände und des Landes erarbeitet werden.

Darüber hinaus wird voraussichtlich in Bezug auf den organisatorischen Rahmen und die Abläufe der virtuellen Gremiensitzungen die Aufnahme weiterer Regelungen in die Geschäftsordnung für den Amtsausschuss und die Ausschüsse des Amtes Föhr-Amrum erforderlich sein. Diese Änderungen der Geschäftsordnung sollen erfolgen, sobald eine technische Lösung zur Durchführung der virtuellen Gremiensitzungen vorliegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Beschluss:**

Dem Amtsausschuss wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

Der Amtsausschuss beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum.

**13. Übernahme der Rufbereitschaftspauschale und der Haftpflichtversicherungsbeiträge für eine durchgehend vollumfängliche gynäkologisch-geburtshilfliche Versorgung der Insel Föhr für 2021 bis 2025**  
**Vorlage: Amt/000348**

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage Nr. Amt/000348.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Der Kreis Nordfriesland fördert seit 2018 die Rufbereitschaft der Gynäkologin Frau Engel in Höhe von 131,00 € je Dienst. Weiterhin wurden die Kosten für die gynäkologisch-geburtshilfliche Haftpflichtversicherung bis zu einer Höhe von max. 55.000 € pro Jahr übernommen. Die finanzielle Förderung durch den Kreis ergab einen Gesamtbetrag von maximal 102.815 € je Jahr.

Mit der finanziellen Förderung durch den Kreis konnte aber lediglich eine Versorgung zu den Anwesenheitszeiten der Gynäkologin gewährleistet werden. In Zeiten der Abwesenheit der Gynäkologin gab es keine qualitativ hochwertige Versorgung. Um diese Versorgungslücke zu schließen, hat Frau Engel dem Kreis Nordfriesland ein Angebot unterbreitet. Dieses beinhaltet eine Vertretung für die Abwesenheit von Frau Engel. Somit wäre dann auch in Abwesenheitszeiten der Praxisinhaberin eine gynäkologisch-geburtshilfliche Rufbereitschaft im Notfall zur Versorgung gewährleistet. Hierfür wird Frau Engel mindestens eine/n weitere/n Facharzt/-ärztin für Gynäkologie in ihrer Praxis anstellen. Jedoch kann diese Vertretung aufgrund anderslautender Gesetze keine Vertretung der Sprechstundenzeiten in der Praxis durchführen und kann bzw. darf lediglich zur Durchführung der Rufbereitschaft in Vertretungszeiten eingesetzt werden. Eine Anstellung in der Praxis ist insofern vorteilhaft, da dies zu geringeren Haftpflichtversicherungsbeiträgen führt.

Die erforderlichen Haftpflichtversicherungsbeiträge werden sich in 2021 abzüglich der Haftpflichtversicherungsprämie für die Praxistätigkeit auf einen Betrag von ca. 100.000 Euro belaufen. Die Haftpflichtversicherungsbeiträge werden abzüglich des Anteils für die Praxistätigkeit in voller Höhe gegen Nachweis vom Kreis Nordfriesland übernommen. Mit einer jährlichen Steigerung aufgrund anpassender Haftpflichtversicherungsprämien ist zu rechnen.

Frau Engel wird weiterhin selbst den größten Teil der Rufbereitschaft wahrnehmen. Für die Ableistung der Rufbereitschaftsdienste wird Frau Engel und der jeweiligen Vertretung für 2021 insgesamt ein Betrag von 110.000 Euro zur Verfügung gestellt. Dabei sind weiterhin ca. 50.000 € für Frau Engel und ca. 60.000 € für die Vertretung vorgesehen. Für die Folgejahre soll dieser Betrag mit einer Dynamisierung von maximal 2% versehen werden.

Der gynäkologisch-geburtshilfliche Rufbereitschaftsdienst umfasst alle Formen der gynäkologisch-geburtshilflichen Notfallversorgung.

Kann trotz allem der Rufbereitschaftsdienst nicht durchgeführt werden, so entsteht kein Anspruch auf die Auszahlung der Rufbereitschaftspauschale. Die Rufbereitschaftstage werden tag-genau abgerechnet. Es wird kein Ersatz gestellt und auch keine Kosten für mögliche Vertretungsärzte.

Die tatsächlich durchgeführten Rufbereitschaftsdienste werden jeweils nach Ablauf eines Quartals oder Monats vergütet. Hierfür hat der/die durchführende Facharzt/Fachärztin jeweils bis zum Ende des Folgemonats den Nachweis über die absol-

vierten Rufbereitschaftsdienste dem Kreis Nordfriesland unaufgefordert mitzuteilen. Die Auszahlung der Haftpflichtversicherungsbeiträge für den Rufbereitschaftsdienst kann jeweils auf Nachweis im Zeitraum der Fälligkeit an die/den rufdienstlinnehabenden Facharzt/Fachärztin erfolgen.

**Kostenaufstellung:**

| <b>Bezeichnung</b>                                | <b>Bisher (nur Kreis NF)</b> | <b>Neu (Kreis NF und Amt Föhr-Amrum)</b> | <b>Differenz</b> |
|---|------------------------------|--|------------------|
| Kosten der ärztl. Rufbereitschaft <b>pro Tag</b>  | 131,00 €                     | 301,37 €                                 | 170,37 €         |
| Haftpflichtversicherungskosten <b>pro Tag</b>     | 151,00 €                     | 273,97 €                                 | 122,97 €         |
| <b>Gesamtkosten pro Tag</b>                       | 282,00 €                     | 575,34 €                                 | 293,34 €         |
| Kosten der ärztl. Rufbereitschaft <b>pro Jahr</b> | 47.815,00 €                  | 110.000,00 €                             | 62.185,00 €      |
| Haftpflichtversicherungskosten <b>pro Jahr</b>    | 55.000,00 €                  | 100.000,00 €                             | 45.000,00 €      |
| <b>Gesamtkosten pro Jahr</b>                      | 102.815,00 €                 | 210.000,00 €                             | 107.185,00 €     |

Es gibt derzeit keinen andern Kostenträger (Krankenkassen, Land, Bund o.ä.), der für die Aufwendungen der gynäkologisch-geburtshilflichen Rufbereitschaftsdienste inklusive der dafür notwendigen Haftpflichtversicherungsbeiträge ganz oder anteilig heranzuziehen wäre.

Im Rahmen seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion übernimmt der Kreis Nordfriesland als freiwillige Leistung vorbehaltlich einer Beteiligung des Amtes Föhr-Amrum von mindestens 50% für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2025 die Aufwendungen für tatsächlich durchgeführten Rufbereitschaftsdienste sowie die Kosten für die hierfür erforderliche Haftpflichtversicherung abzüglich der Praxistätigkeit der Gynäkologie.

Seitens des Amtsausschusses wäre nunmehr zu entscheiden, ob man bereit ist, diese 50 % der anfallenden Kosten zu übernehmen.

Es wird empfohlen, den Zuschuss des Amtes Föhr-Amrum auf einen Höchstbetrag festzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Beschluss:**

Dem Amtsausschuss wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Amt Föhr-Amrum erstattet dem Kreis Nordfriesland für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2025 50 % der erforderlichen Kosten der gynäkologisch-geburtshilflichen Rufbereitschaft für den Amtsbereich Föhr-Amrum im Höhe von



maximal 110.000 € im Jahr 2021 und einer maximalen Dynamisierung in Höhe von 2% für die Folgejahre und

- b) erstattet dem Kreis Nordfriesland ebenso den Zuschuss die nachgewiesenen Haftpflichtversicherungsbeiträge für die aktive Geburtshilfe abzüglich des Anteils für die Praxistätigkeit in Höhe von 50% des Gesamtbetrages.
- c) Die Mittel sind in die Haushalte 2021 bis 2025 einzustellen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Beteiligung des Kreises Nordfriesland von mindestens 50% der nicht refinanzierbaren Kosten der gynäkologisch-geburtshilflichen Rufbereitschaft und der notwendigen Haftpflichtversicherungsbeiträge.

#### **14. Bericht der Verwaltung**

Es wird kein Bericht abgegeben.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung um 11:57 Uhr.

Hans-Ulrich Hess

Julia Schäfer